

2. Eingangsbestätigung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Seebach

Beschluss Nr. 2018/S/037 (A) und 2018/S/ 037 (B) der Gemeinde Seebach vom 10.12.2018

Mit Schreiben vom 20.12.2018 wird die Eingangsbestätigung zu o.g. Haushaltssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Satzung ist genehmigungsfrei. Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 22.01.2019 wird mitgeteilt, dass gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 ThürKO die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 damit nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden kann.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes ein gesonderter Bescheid zur Beanstandung des Wirtschaftsplanes ergehen wird.

Bad Salzungen, den 22.01.2019

Landratsamt Wartburgkreis
Im Auftrag
gez. Liebendörfer
Amtsleiter

3. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Seebach und die Eingangsbestätigung des Landratsamtes Wartburgkreis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 sowie der Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

31.01.2019 bis 14.02.2019

in der Stadtverwaltung Ruhla, Carl-Gareis-Str. 16, Zimmer 105, während der Sprechzeiten, montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr (außer mittwochs) und dienstags von 14.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

In der Folgezeit wird der Haushaltsplan nach § 57 Absatz 3 Satz 3 ThürKO bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Seebach, den 25.01.2019

gez. Häcker
Bürgermeister